

BAU- UND INSTALLATIONSBEWILLIGUNG

Zusatz zum Mietvertrag vom

VermieterIn: SIG Gemeinnützige Stiftung, Laufengasse 18, 8212 Neuhausen am Rhf.

vertreten durch

Reasco AG, Badstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rhf.

MieterIn:

Mieter-Nr:

Ort der Bau- und Installationsausführung:

Gebäude, Stockwerk, Raum (wenn Vorhanden)

Installation / Bautätigkeit:

- Beschreibung Bauvorhaben

Die Eigentümerin erlaubt der Mieterin mit den folgenden Bedingungen die baulichen Veränderungen und/oder Installationen auf ihre Kosten auszuführen:

Spezifische Bedingungen:

- keine

Allgemeine Bedingungen:

- Allfällige Bauinstallationen (z.B. Strom, Wasser, Brandmelder etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Mieterin.
- Energiekosten während dem Mieterausbau gehen zu Lasten der Mieterin. Die Mieterin stellt sicher, dass insbesondere elektrische Installationen an einen gezählten Abgang der Mieterin angeschlossen werden.
- Die Mieterin händigt einen detaillierten Terminplan zu Händen der Verwaltung (R-ITH) aus.
- Die Mieterin bezeichnet eine für die Bau- und Installationsausführung verantwortliche Person (Bauleitung) und meldet diese der Verwaltung (R-ITH). Die ausführenden Unternehmungen sind durch die Bauleitung in die geltenden Sicherheitsvorschriften auf dem SIG Areal einzuführen:
 - Merkblatt „Notfall auf dem SIG Areal“
 - Weisung / Information „Feuerarbeitsbewilligung“

Die Dokumentationspflicht liegt bei der Bauleitung.

- Die Mieterin stellt sicher, dass der Mieterausbau nach allen Regeln der Baukunde ausgeführt wird. Die Struktur, Technik und Statik des Gebäudes und Areals darf durch den Mieterausbau nicht negativ beeinträchtigt werden. Alle damit verbundenen Kosten, wie z.B. Unterhalt, Ersatz-, Betriebs- und Folgekosten sowie Schadenersatzforderungen gehen zu Lasten der Mieterin.

- Die Mieterin beachtet, dass in den bestehenden Baustoffen schadstoffhaltige Materialien enthalten sein könnten. Insbesondere bei Arbeiten an den Hallenbodenbelägen, wie Bohren, Sägen, Schleifen oder Stemmen, soll vorab eine spezifische Abklärung durchgeführt werden. Die Mieterausbauten müssen nach diesen Erkenntnissen bzw. allen Regeln der Baukunde ausgeführt werden. Alle damit verbundenen Kosten, Folgekosten sowie Schadenersatzforderungen gehen zu Lasten der Mieterin.
- Die Mieterin muss eine angemessene Bauherren-Haftpflichtversicherung abschliessen.
- Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass behördliche oder gesetzliche Auflagen und Vorschriften erfüllt werden, auch wenn sie zusätzliche bauliche oder andere Massnahmen erforderlich machen. Alle damit verbundenen Kosten gehen ausschliesslich zu Lasten der Mieterin.
- Die Mieterin stellt sicher, dass geöffnete und/oder beschädigte Brandabschottungen wieder fachgerecht geschlossen werden.
- Die Mieterin verpflichtet sich nach den Mieterausbauten bzw. Erneuerungen und/oder Anpassungen an Elektroinstallationen, der Verwaltung (R-ITH) unaufgefordert den Sicherheitsnachweis gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.
- Die Mieterin verpflichtet sich, neue Stromverbraucher so an die Elektroverteilung anzuschliessen, dass der Verbrauch gezählt und der Mieterin eindeutig zuweisbar ist.
- Die Mieterin stellt sicher, dass an Haustechnikanlagen für Trinkwasser nur vom SVGW zertifizierte Personen Installations- und Instandhaltungsarbeiten vornehmen.
- Erschliessungs- und Anschlussgebühren für Wasser, Elektrisch, Kanalisation etc., welche auf den Mieterausbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Mieterin.
- Die Mieterin muss wertvermehrende Mieterausbauten in der Liegenschaft, welche Erhöhung bzw. Anpassung der Gebäudeversicherungen erfordern, der Verwaltung (R-ITH) unaufgefordert schriftlich mitteilen. Die entsprechenden Prämienanpassungen gehen zu Lasten der Mieterin.
- Die Mieterin verpflichtet sich nach den Mieterausbauten, der Verwaltung (R-ITH) unaufgefordert einen vollständigen, aktualisierten Satz der massgebenden Ausführungspläne unentgeltlich zu überlassen, welcher einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.
- Vor der Inbetriebnahme des Mieterausbaus ist eine Bauabnahme mit der Verwaltung, dem technischen Unterhalt und / oder des Sicherheitsbeauftragten des SIG Areals durchzuführen. Der Mieterin werden dafür CHF 200.00 Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
- Die Mieterin hat zulasten ihrer Kosten die notwendigen Nachweise bezüglich der gültigen Brandschutzvorschriften beizubringen. Die Mieterin bezeichnet auf ihre Kosten einen Brandschutzspezialisten. Kosten für die Implementierung und Anpassungen im Brandmeldesystem sowie das Nachführen von Dokumenten und Plänen werden der Mieterin in Rechnung gestellt.
- Der Eigentümerin bleibt das Recht vorbehalten, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die fachmännische Wiederherstellung des Zustandes Grundausbau zu verlangen.
- Bei Vertragsbeendigung ist auch dann, wenn die entsprechenden Massnahmen nicht rückgängig gemacht werden, seitens der Eigentümerin keine Entschädigung geschuldet.

Änderungen dieser Vereinbarung vom

müssen schriftlich erfolgen.

Neuhausen am Rheinfall,

SIG Gemeinnützige Stiftung vertreten
durch Reasco AG

Mieterin

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift